



**Ordentliche Hauptversammlung 2024
der BioNTech SE, Mainz**

Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 13

(Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung und Änderung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen, die teilweise Aufhebung der Bedingten Kapitale ESOP 2017/2019 und ESOP 2021, die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen sowie eines neuen Bedingten Kapitals ESOP 2024 und entsprechende Satzungsänderungen)

- Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 18. August 2017 zu Tagesordnungspunkt 5 lit. a) bis lit. c) (als Auszug aus der notariellen Niederschrift der Hauptversammlung)
- Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. August 2019 zu Tagesordnungspunkt 6 lit. a) bis lit. c) (als Auszug aus der notariellen Niederschrift der Hauptversammlung)
- Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 26. Juni 2020 zu Tagesordnungspunkt 5 (als Auszug aus der notariellen Niederschrift der Hauptversammlung)
- Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. Juni 2021 zu Tagesordnungspunkt 6 und Tagesordnungspunkt 7 lit. a) bis lit. f) (als Auszug aus der notariellen Niederschrift der Hauptversammlung)

Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 18. August 2017 zu Tagesordnungspunkt 5
lit. a) bis lit. c) (als Auszug aus der notariellen Niederschrift der Hauptversammlung)

**Niederschrift über die außerordentliche Hauptversammlung der
Firma BioNTech AG
mit dem Sitz in Mainz**

Heute, den achtzehnten August zweitausendsiebzehn

- 18.08.2017 -

nahm ich,

Dr. Tilman G ö t t e
Notar in München

mit der Geschäftsstelle in 80333 München, Maximiliansplatz 12, an der
für heute an meiner Geschäftsstelle stattfindenden außerordentliche
Hauptversammlung der Firma

BioNTech AG
mit dem Sitz in Mainz
- AG Mainz, HRB-Nr. 41865 -

teil.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse errichte ich diese

N i e d e r s c h r i f t :

[...]

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder der Geschäftsführung sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft, Schaffung eines Bedingten Kapitals 2017 und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a. Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2017

Der Vorstand (bzw. bei Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft der Aufsichtsrat) wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen (die „Berechtigten“) bis zum 12. Juli 2021 einmalig oder mehrmals Optionsrechte auf Aktien mit einer Laufzeit von längstens acht Jahren zu gewähren, die insgesamt zum Bezug von bis zu 18.166 neuen Namensstückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennbetrag von € 1,00 nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen berechtigen (die „Mitarbeiteroptionen“). Mit Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entsprechend vorstehendem TOP 3 oder einer sonstigen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, die nach Eintragung der nach lit. c) dieses Beschlusses zu beschließenden Satzungsänderung in Betreff eines bedingten Kapitals in das Handelsregister wirksam wird, erhöht sich die Anzahl der Aktien, zu deren Bezug die Optionsrechte berechtigen können, im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die Mitarbeiteroptionen sind den Berechtigten zur Umsetzung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms der Gesellschaft anzubieten.

- i. Kreis der Berechtigten, Aufteilung auf Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer

Bis zu 30 % der Höchstzahl der Mitarbeiteroptionen entfallen auf Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, bis zu 10 % dieser Höchstzahl auf Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen, insofern als diese nicht identisch mit Mitgliedern des Vorstandes sind, und bis zu 60 % der Höchstzahl auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und etwaiger verbundener Unternehmen. Der Kreis der Berechtigten und der Umfang des Rechts, Mitarbeiteroptionen zu erwerben, werden durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, durch den Aufsichtsrat festgelegt.

ii. Bezugsrecht, bedingtes Kapital

Jede Mitarbeiteroption berechtigt zum Bezug einer neuen Namensstückaktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennbetrag von € 1,00. Die neuen Aktien werden aus dem von der Hauptversammlung am 18. August 2017 zu beschließenden Bedingten Kapital 2017 gemäß einem durch diesen Beschluss neu einzufügenden § 4 Absatz 8 der Satzung der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft den Berechtigten zur Bedienung der Mitarbeiteroptionen wahlweise statt neuer Aktien aus bedingtem Kapital eigene Aktien oder eine Barzahlung gewähren kann. Soweit es sich bei den Berechtigten um Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft handelt, hat hierüber jeweils allein der Aufsichtsrat zu entscheiden. Die Barzahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Ausübungskurs und dem Ausübungspreis. „Ausübungskurs“ ist der Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am letzten Handelstag vor dem Tag der Ausübung der Mitarbeiteroptionen („Ausübungstag“) in demjenigen Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz an den zehn letzten Handelstagen vor dem Ausübungstag („primärer Börsenplatz“).

iii. Ausgabefenster

Bis zum IPO (Absatz v) können Mitarbeiteroptionen jederzeit ausgegeben werden. Nach dem IPO kann die Ausgabe nur in einem Zeitraum von vier Wochen nach der Veröffentlichung eines Quartalsberichts oder Halbjahresberichts bzw. einer Zwischenmitteilung der Gesellschaft sowie in einem Zeitraum von vier Wochen nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses sowie in einem Zeitraum von vier Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft („Ausgabefenster“) erfolgen. Die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch bleiben unberührt.

iv. Ausübungspreis

Für bis zum IPO ausgegebene Mitarbeiteroptionen beläuft sich der bei Ausübung von Mitarbeiteroptionen zu leistende Ausübungspreis je Aktie auf den durchschnittlichen im Rahmen der maßgeblichen Finanzierungsrunden zu leistenden Ausgabebetrag einschließlich von Zuzahlungen, zu denen sich die Zeichner über das aktienrechtliche Aufgeld hinaus (auch gegenüber Aktionären) verpflichten. „Maßgebliche Finanzierungsrunden“ sind jeweils die Kapitalerhöhungen, die zeitlich zuletzt vor dem Tag des Beschlusses des Vorstands (im Falle der Ausgabe von Mitarbeiteroptionen an den Vorstand: des Aufsichtsrats) über die Ausgabe der Mitarbeiteroptionen („Ausgabetag“) gezeichnet worden sind, und zwar ggfs. mehrere Kapitalerhöhungen so weit zurückgehend, dass die im Rahmen dieser Kapitalerhöhungen insgesamt gezeichneten Aktien mindestens drei Prozent des am Beginn des Ausgabetags vorhandenen Grundkapitals ausmachen.

Für nach dem IPO ausgegebene Mitarbeiteroptionen beläuft sich der bei Ausübung von Mitarbeiteroptionen zu leistende Ausübungspreis je Aktie – unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG – auf den Kurs bei

Ausgabe. „Kurs bei Ausgabe“ ist das arithmetische Mittel der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft am primären Börsenplatz an den zehn letzten Handelstagen vor dem Ausgabetag. Bei im Zeitraum von vier Wochen vor bis vier Wochen nach dem IPO ausgegebenen Mitarbeiteroptionen kann der Ausübungspreis abweichend (z.B. in Höhe Angebotspreises im Rahmen des öffentlichen Angebots) festgesetzt werden.

v. Erfolgsziele

Die Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, wenn und soweit die nachfolgenden Erfolgsziele beide erreicht wurden; für nach dem IPO ausgegebene Mitarbeiteroptionen muss nur die nachfolgende Hürde Kursentwicklung erreicht werden:

Das erste Erfolgsziel (Hürde IPO) ist erreicht, wenn Aktien der Gesellschaft in einer solchen Form öffentlich zur Zeichnung oder zum Verkauf angeboten werden, dass hierzu ein behördlicher Billigung unterliegender Wertpapierprospekt veröffentlicht werden musste, und in diesem Zusammenhang an einer in- oder ausländischen Wertpapierbörse zum Handel zugelassen werden („IPO“).

Das zweite Erfolgsziel (Hürde Kursentwicklung) ist erreicht, wenn bei Ausübung der Mitarbeiteroptionen der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am primären Börsenplatz an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Ausübung den Ausübungspreis um mindestens 32 % übersteigt; der vorgenannte Prozentsatz erhöht sich ab dem fünften und jedem nachfolgenden Jahrestag des Ausgabetags um jeweils acht Prozentpunkte.

vi. Begrenzungsmöglichkeit (Cap)

Für Mitarbeiteroptionen, die den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft gewährt werden, hat der

Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche Entwicklungen vorzusehen.

vii. Anpassung bei Kapitalmaßnahmen/Verwässerungsschutz

Der Ausübungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung des Vorstands der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats (im Falle der Ausgabe von Mitarbeiteroptionen an den Vorstand: nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrats) angepasst werden, wenn die Gesellschaft bis zur Ausübung des Bezugsrechts ihr Kapital erhöht, herabsetzt oder die Einteilung ihres Grundkapitals ändert. Im Falle einer solchen Anpassung soll damit sichergestellt werden, dass auch nach Durchführung solcher Maßnahmen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Börsenkurs ein proportional gleichwertiger Ausübungspreis für die neuen Aktien der Gesellschaft zu zahlen ist.

viii. Unverfallbarkeit

Fragen des Verfalls der Mitarbeiteroptionen bei Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses und der (ggfs. gestuften) Unverfallbarkeit der Mitarbeiteroptionen nach Ablauf bestimmter Wartezeiten werden durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, durch den Aufsichtsrat geregelt. Für Sonderfälle des Ausscheidens Berechtigter, insbesondere für das Ausscheiden aufgrund Erwerbsminderung oder betriebsbedingter Kündigung oder aufgrund eines Kontrollwechsels sowie für das Ausscheiden von Betrieben oder Betriebsteilen aus der Gesellschaft können Sonderregelungen getroffen werden. Die Mitarbeiteroptionen können jedenfalls dann nicht mehr ausgeübt werden, wenn das Dienst- oder Anstellungsverhältnis

aus einem vom Berechtigten gesetzten wichtigen Grund geendet hat.

ix. Wartefrist und Ausübungszeiträume sowie Mindesthaltefrist für Mitglieder des Vorstands

Die Mitarbeiteroptionen können erstmalig vier Jahre nach dem Tag ihrer Zuteilung von den Berechtigten ausgeübt werden („Wartefrist“).

Die Mitarbeiteroptionen können – nach Ablauf der Wartefrist und vorbehaltlich der Bestimmungen des Insiderrechts – nur im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung oder an die Veröffentlichung des Jahresabschlusses, des Halbjahresberichts oder des jeweils letzten Quartalsberichts bzw. der jeweils letzten Zwischenmitteilung der Gesellschaft ausgeübt werden, und zwar jeweils nur innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen seit der Hauptversammlung bzw. der betreffenden Veröffentlichung.

x. Übertragbarkeit

Die Mitarbeiteroptionen sind – abgesehen vom Erbfall – nicht veräußerbar, übertragbar, verpfändbar oder anderweitig wirtschaftlich verwertbar. Der Abschluss von Gegengeschäften, die wirtschaftlich eine Verwertung darstellen, vor der Ausübung der Mitarbeiteroptionen führt zu deren Verfall, auch wenn sie unverfallbar geworden sind.

Im Falle des Todes eines Berechtigten können unverfallbare Mitarbeiteroptionen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ablauf der Wartefristen ausgeübt werden; andernfalls entfallen auch diese Bezugsrechte entschädigungslos. Mehrere Erben und/oder Vermächtnisnehmer können die Bezugsrechte nur gemeinsam oder durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Die Bevollmächtigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

xi. Regelung weiterer Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und die weiteren Bedingungen der Mitarbeiteroptionen festzulegen; hiervon abweichend entscheidet für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft auch insoweit der Aufsichtsrat.

b. Schaffung eines Bedingten Kapitals 2017

Das Grundkapital wird um bis zu € 18.166 durch Ausgabe von bis zu 18.166 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionen auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 18. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 5. a). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Aktienoptionen, die von der Gesellschaft aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 18. August 2017 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht durch Lieferung eigener Aktien oder durch Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung von Bezugsrechten bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Aktienoptionen entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

c. Änderung der Satzung

Nach § 4 Absatz 6 werden zwei weitere Absätze wie folgt an § 4 der Satzung angefügt, und zwar als § 4 Absatz 8 bzw. § 4 Absatz 9 im Hinblick darauf, dass alsbald nach dem Wirksamwerden der Satzung in der aufgrund dieses Buchstaben c) zu schaffenden Fassung aufgrund des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 4. die Einfügung eines § 4 Absatz 7 betreffend ein genehmigtes Kapital in die Satzung wirksam werden wird:

- „(8) Das Grundkapital ist um bis zu € 18.166 durch Ausgabe von bis zu 18.166 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionen auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 18. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 5. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Aktienoptionen, die von der Gesellschaft aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 18. August 2017 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht durch Lieferung eigener Aktien oder durch Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung von Bezugsrechten bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Aktienoptionen entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands

der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.“

- „(9) Soweit die vorstehenden Absätze genehmigte oder bedingte Kapitalia vorsehen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang von Kapitalerhöhungen zu ändern, die auf deren Grundlage durchgeführt worden sind.“

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass für den Beschluss neben der einfachen Stimmenmehrheit eine Mehrheit von Dreivierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist.

Die Hauptversammlung beschloss daraufhin einstimmig, ohne Gegenstimmen und Enthaltungen, das vorstehend beschriebene Genehmigte Kapital 2017. Der Vorsitzende stellte fest und verkündete, dass der Beschlussvorschlag der Verwaltung mit der erforderlichen Mehrheit angenommen wurde.

[...]

[...]

Hierüber Niederschrift:



Dr. Tilman Götte
Notar

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Tilman Götte", written over the printed name and title.

Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. August 2019 zu Tagesordnungspunkt 6
lit. a) bis lit. c) (als Auszug aus der notariellen Niederschrift der Hauptversammlung)

**Niederschrift über die ordentliche Hauptversammlung der
Firma BioNTech SE
mit dem Sitz in Mainz**

Heute, den neunzehnten August zweitausendneunzehn

- 19.08.2019 -

nahm ich,

**Dr. Tilman G ö t t e
Notar in München**

mit der Geschäftsstelle in 80333 München, Maximiliansplatz 12, an der
für heute an meiner Geschäftsstelle stattfindenden ordentliche Haupt-
versammlung der Firma

**BioNTech SE
mit dem Sitz in Mainz
- AG Mainz, HRB-Nr. 48720-**

teil.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse errichte ich diese

N i e d e r s c h r i f t :

[...]

[...]

6. Anpassung der Ermächtigung vom 18. August 2017 über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder der Geschäftsführung sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft, Anpassung des Bedingten Kapitals und Satzungsänderung

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass für den nachfolgenden Beschluss neben der einfachen Stimmenmehrheit eine Mehrheit von Dreivierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist.

Er verwies hinsichtlich des Beschlussvorschlages zu Tagesordnungspunkt 6 auf die Einberufung zu dieser Hauptversammlung, in der der Beschlussvorschlag enthalten sei und die jeder Aktionär vor der Hauptversammlung zugesandt erhalten habe und die hier im Versammlungsraum für alle Aktionäre und Aktionärsvertreter zur Einsicht ausliege. Er fragte, ob die Verlesung des Beschlussvorschlages gewünscht werde. Das war nicht der Fall.

Der Vorsitzende stellte sodann den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 6 zur Abstimmung.

Es wurde abgestimmt.

Der Vorsitzende stellte fest und verkündete, dass die Hauptversammlung den Vorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 6 bei 12.152.676 Ja-Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen angenommen habe.

Ich Notar stelle hiermit fest, dass der Vorschlag der Verwaltung zu Punkt 6 der Tagesordnung mit

12.152.676 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

von der Hauptversammlung, also mit der einfachen Mehrheit der Stimmen und zusätzlich mit einer Mehrheit von Dreivierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals angenommen wurde.

Die Hauptversammlung fasste folgenden Beschluss:

a) Anpassung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2017

Die von der Hauptversammlung am 18. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 5 lit. a) beschlossene Ermächtigung von Vorstand und Aufsichtsrat wird geändert und erhält folgende vollständig neue Fassung, und zwar mit Wirkung ab der Eintragung der Änderung der nach Buchstabe c) zu beschließenden Änderung von § 4 Abs. 7 der Satzung in das Handelsregister („Wirksamkeitszeitpunkt“):

Der Vorstand (bzw. bei Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft der Aufsichtsrat) wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen (die „Berechtigten“) bis zum 18. August 2024 einmalig oder mehrmals Optionsrechte auf Aktien mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren zu gewähren, die insgesamt zum Bezug von bis zu 1.215.267 neuen Namensstückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennbetrag von € 1,00 nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen berechtigen (die „Mitarbeiteroptionen“ und die solchermaßen bestehende Ermächtigung das „Aktienoptionsprogramm 2017/2019“). Mit Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entsprechend vorstehendem TOP 5 oder einer sonstigen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, die nach Eintragung der nach lit. (xii) dieses Beschlusses zu beschließenden Änderung des Be-

dingten Kapitals 2017 in das Handelsregister wirksam wird, erhöht sich die Anzahl der Aktien, zu deren Bezug die Optionsrechte berechtigen können, im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital und das bedingte Kapital. Auf die vorgenannte Höchstzahl von Optionsrechten und die Höchstzahlen der Optionsrechte, die den Personengruppen nach nachstehender Ziffer (i) gewährt werden dürfen, sind die Optionsrechte, die nach dem Aktienoptionsprogramm 2017 in der bis zum Wirksamkeitszeitpunkt geltenden Fassung ausgegeben worden sind oder nach dem Tage dieser Hauptversammlung noch gewährt werden, jeweils anzurechnen. Von der Anrechnung ausgeschlossen sind hingegen solche Optionsrechte, die nach dem Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 18. August 2017 zu Tagesordnungspunkt 5 („Aktienoptionsprogramm 2017“) in der bis zum Wirksamkeitszeitpunkt geltenden Fassung ausgegeben worden sind oder nach dem Tage dieser Hauptversammlung noch gewährt werden, die aber bis zum Wirksamkeitszeitpunkt wieder erloschen sind.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die Mitarbeiteroptionen sind den Berechtigten zur Umsetzung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms der Gesellschaft anzubieten.

(i) Kreis der Berechtigten, Aufteilung auf Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer

(A) Bis zu 45,7 % der Höchstzahl der Mitarbeiteroptionen entfallen auf den Vorstand, (B) bis zu 3,0 % auf Geschäftsführer verbundener Unternehmen, und (C) bis zu 51,3 % auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen. Der Kreis der Berechtigten im Einzelnen und der Umfang des Rechts, Mitarbeiteroptionen zu erwerben, werden durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, durch den Aufsichtsrat festgelegt.

(ii) Bezugsrecht, bedingtes Kapital

Jede Mitarbeiteroption berechtigt zum Bezug einer neuen Namensstückaktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennbetrag von € 1,00. Die neuen Aktien werden aus dem von der Hauptversammlung am 18. August 2017 als „Bedingtes Kapital 2017“ beschlossenen und durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. August 2019 zu erweiternden bedingten Kapital gemäß § 4 Absatz 7 der Satzung der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft den Berechtigten zur Bedienung der Mitarbeiteroptionen wahlweise statt neuer Aktien aus bedingtem Kapital eigene Aktien oder eine Barzahlung gewähren kann. Soweit es sich bei den Berechtigten um Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, einschließlich des Unternehmensgründers, handelt, hat hierüber jeweils allein der Aufsichtsrat zu entscheiden. Die Barzahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Ausübungskurs und dem Ausübungspreis. „Ausübungskurs“ ist der Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft bzw. (bei Handel von die Aktien vertretenden Rechten oder Zertifikaten) der in einen Betrag je Aktie umzurechnende Schlusskurs des Rechts oder des Zertifikats am letzten Handelstag vor dem Tag der Ausübung der Mitarbeiteroptionen („Ausübungstag“) in demjenigen Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz an den zehn letzten Handelstagen vor dem Ausübungstag („primärer Börsenplatz“).

(iii) Ausgabefenster

Bis zum IPO (Absatz (v)) können Mitarbeiteroptionen jederzeit ausgegeben werden. Nach dem IPO kann die Ausgabe nur in einem Zeitraum von vier Wochen nach der Veröffentlichung eines Quartalsberichts oder Halbjahresberichts bzw. einer Zwischenmitteilung der Gesellschaft sowie in einem Zeitraum von vier Wochen nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses sowie in einem Zeitraum von vier Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft („Ausgabefenster“) erfolgen. Die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr.

596/2014 über Marktmissbrauch und anwendbare vergleichbare Bestimmungen anderer Rechtsordnungen bleiben unberührt.

(iv) *Ausübungspreis*

Für bis zum IPO ausgegebene Mitarbeiteroptionen beläuft sich der bei Ausübung von Mitarbeiteroptionen zu leistende Ausübungspreis je Aktie auf den im gewichteten Durchschnitt im Rahmen der maßgeblichen Finanzierungsrunden zu leistenden Ausgabebetrag einschließlich von Zuzahlungen, zu denen sich die Zeichner über das aktienrechtliche Aufgeld hinaus (auch gegenüber Aktionären) verpflichten. „Maßgebliche Finanzierungsrunden“ sind jeweils die Kapitalerhöhungen, die zeitlich zuletzt vor dem Tag des Beschlusses des Vorstands (im Falle der Ausgabe von Mitarbeiteroptionen an den Vorstand: des Aufsichtsrats) über die Ausgabe der Mitarbeiteroptionen („Ausgabetag“) gezeichnet worden sind, und zwar ggfs. mehrere Kapitalerhöhungen so weit zurückgehend, dass die im Rahmen dieser Kapitalerhöhungen insgesamt gezeichneten Aktien mindestens drei Prozent des am Beginn des Ausgabetags vorhandenen Grundkapitals ausmachen.

Für nach dem IPO ausgegebene Mitarbeiteroptionen beläuft sich der bei Ausübung von Mitarbeiteroptionen zu leistende Ausübungspreis je Aktie – unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG – auf den Kurs bei Ausgabe. „Kurs bei Ausgabe“ ist das arithmetische Mittel der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft am primären Börsenplatz an den zehn letzten Handelstagen vor dem Ausgabetag. Bei im Zeitraum von vier Wochen vor bis vier Wochen nach dem IPO ausgegebenen Mitarbeiteroptionen kann der Ausübungspreis abweichend (z.B. in Höhe Angebotspreises im Rahmen des öffentlichen Angebots) festgesetzt werden.

(v) *Erfolgsziele*

Die Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, wenn und soweit die drei nachfolgenden Erfolgsziele erreicht wurden; für nach dem IPO ausgegebene

Mitarbeiteroptionen müssen nur die nachfolgenden Hürden Absolute Kursentwicklung und Relative Kursentwicklung erreicht werden:

Das erste Erfolgsziel (Hürde IPO) ist erreicht, wenn Aktien der Gesellschaft oder diese vertretende Rechte oder Zertifikate in einer solchen Form öffentlich zur Zeichnung oder zum Verkauf angeboten werden, dass hierzu ein behördlicher Billigung unterliegender Wertpapierprospekt veröffentlicht werden musste, und in diesem Zusammenhang an einer in- oder ausländischen Wertpapierbörse zum Handel zugelassen werden („IPO“).

Das zweite Erfolgsziel (Hürde Absolute Kursentwicklung) ist erreicht, wenn bei Ausübung der Mitarbeiteroptionen der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft bzw. der in einen Betrag je Aktie umzurechnende Schlusskurs des Rechts oder des Zertifikats am primären Börsenplatz an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Ausübung den Ausübungspreis um mindestens 28 % übersteigt; der vorgenannte Prozentsatz erhöht sich ab dem fünften und jedem nachfolgenden Jahrestag des Ausgabtags um jeweils sieben Prozentpunkte.

Das dritte Erfolgsziel (Hürde Relative Kursentwicklung) ist erreicht, wenn sich zusätzlich der Kurs der Aktie der Gesellschaft bzw. der in einen Betrag je Aktie umzurechnende Kurs des Rechts oder des Zertifikats gegenüber dem Ausübungspreis prozentual ebenso oder besser entwickelt hat als der NASDAQ Biotechnology Index oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex in der Zeit vom letzten Handelstag vor dem Ausgabtag bis zum fünften Handelstag vor Beginn des betreffenden Ausübungszeitraums nach (ix) Unterabsatz 2.

(vi) *Begrenzungsmöglichkeit (Cap)*

Für Mitarbeiteroptionen, die den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft gewährt werden, hat der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche Entwicklungen vorzusehen.

(vii) *Anpassung bei Kapitalmaßnahmen/Verwässerungsschutz*

Der Ausübungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung des Vorstands der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats (im Falle der Ausgabe von Mitarbeiteroptionen an den Vorstand: nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrats) angepasst werden, wenn die Gesellschaft bis zur Ausübung des Bezugsrechts ihr Kapital erhöht, herabsetzt oder die Einteilung ihres Grundkapitals ändert. Im Falle einer solchen Anpassung soll damit sichergestellt werden, dass auch nach Durchführung solcher Maßnahmen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Börsenkurs ein proportional gleichwertiger Ausübungspreis für die neuen Aktien der Gesellschaft zu zahlen ist.

(viii) *Unverfallbarkeit*

Fragen des Verfalls der Mitarbeiteroptionen bei Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses und der (ggfs. gestuften) Unverfallbarkeit der Mitarbeiteroptionen nach Ablauf bestimmter Wartezeiten werden durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, durch den Aufsichtsrat geregelt. Für Sonderfälle des Ausscheidens Berechtigter, insbesondere für das Ausscheiden aufgrund Erwerbsminderung oder betriebsbedingter Kündigung oder aufgrund eines Kontrollwechsels sowie für das Ausscheiden von Betrieben oder Betriebsteilen aus der Gesellschaft können Sonderregelungen getroffen werden. Die Mitarbeiteroptionen können jedenfalls dann nicht mehr ausgeübt werden, wenn das Dienst- oder Anstellungsverhältnis aus einem vom Berechtigten gesetzten wichtigen Grund geendet hat.

(ix) *Wartefrist und Ausübungszeiträume sowie Mindesthaltefrist für Mitglieder des Vorstands*

Die Mitarbeiteroptionen können erstmalig vier Jahre nach dem Tag ihrer Zuteilung von den Berechtigten ausgeübt werden („Wartefrist“).

Die Mitarbeiteroptionen können – nach Ablauf der Wartefrist und vorbehaltlich der Bestimmungen des Insiderrechts, anderer anwendbarer Rechtsvorschriften im In- oder Ausland, anwendbarer Regeln der Handelsplätze, an denen die Aktien oder sie vertretende Rechte oder Zertifikate der Gesellschaft gegebenenfalls zum Handel zugelassen sind, sowie eines etwaigen Aktienhandelskodex der Gesellschaft – nur im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung oder an die Veröffentlichung des Jahresabschlusses, des Halbjahresberichts oder des jeweils letzten Quartalsberichts bzw. der jeweils letzten Zwischenmitteilung der Gesellschaft ausgeübt werden, und zwar jeweils nur innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen seit der Hauptversammlung bzw. der betreffenden Veröffentlichung („Ausübungszeitraum“).

(x) *Übertragbarkeit*

Die Mitarbeiteroptionen sind – abgesehen vom Erbfall – nicht veräußerbar, übertragbar, verpfändbar oder anderweitig wirtschaftlich verwertbar. Der Abschluss von Gegengeschäften, die wirtschaftlich eine Verwertung darstellen, vor der Ausübung der Mitarbeiteroptionen führt zu deren Verfall, auch wenn sie unverfallbar geworden sind.

Im Falle des Todes eines Berechtigten können unverfallbare Mitarbeiteroptionen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ablauf der Wartefristen ausgeübt werden; andernfalls entfallen auch diese Bezugsrechte entschädigungslos. Mehrere Erben und/oder Vermächtnisnehmer können die Bezugsrechte nur gemeinsam oder durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Die Bevollmächtigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(xi) *Änderung dieser Ermächtigung*

Soweit diese Ermächtigung gegenüber einer früher geltenden Fassung geändert ist, lassen diese Änderungen die Bedingungen der Aktienoptionen unverändert, die während der Geltung der früheren Fassung ausgegeben worden sind. Dies gilt nicht, soweit die jeweils aktuelle Fassung Änderungen der Bedingungen der unter einer früheren Fassung ausgegebenen Mitarbeiteroptionen zulässt und solche Änderungen zwischen der Gesellschaft und den Berechtigten vereinbart werden.

(xii) *Weitere Regelungen*

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und die weiteren Bedingungen der Mitarbeiteroptionen festzulegen; hiervon abweichend entscheidet für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft auch insoweit der Aufsichtsrat. Insbesondere kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmen, dass neben der Erreichung der Erfolgsziele darüber hinausgehende oder weitere zu bestimmen. Soweit Mitglieder des Vorstands Begünstigte sind, hat diese Befugnis der Aufsichtsrat.

b) *Erhöhung des Bedingten Kapitals 2017 zur Bedienung der Mitarbeiteroptionen*

Mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister wird das Bedingte Kapital 2017, wie es in § 4 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft geregelt ist, wie folgt erhöht:

Das Bedingte Kapital 2017, wie durch Hauptversammlungsbeschluss vom 18. August 2017 beschlossen und aufgrund am gleichen Tage beschlossener Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln weiter erhöht, wird von EUR 926.466 um EUR 288.801 auf EUR 1.215.267 erhöht. Das Grundkapital ist damit um bis zu EUR 1.215.267 durch Ausgabe von bis zu 1.215.267 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1,00 bedingt er-

höht (Bedingtes Kapital ESOP 2017/2019). Das Bedingte Kapital ESOP 2017/2019 dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionen, die gemäß der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 18. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 5. a), auch in deren Fassung durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 19. August 2019 zu Tagesordnungspunkt 6 lit. a) (einheitlich die „Ermächtigung 2017/2019“), von der Gesellschaft ausgegeben worden sind. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem Ausübungspreis, der nach Maßgabe der Ermächtigung 2017/2019 in der zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung jeweils geltenden Fassung festgelegt worden ist. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Aktienoptionen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung 2017/2019 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht durch Lieferung eigener Aktien oder durch Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung von Bezugsrechten bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Aktienoptionen entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

c) Änderung der Satzung in § 4 Abs. 7

§ 4 Abs. 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

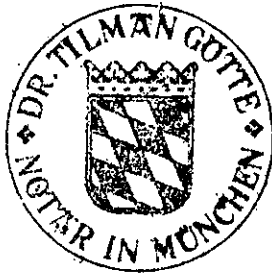
„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.215.267 durch Ausgabe von bis zu 1.215.267 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen

Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital ESOP 2017/2019). Das Bedingte Kapital ESOP 2017/2019 dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionen, die gemäß der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 18. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 5. a), auch in deren Fassung durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 19. August 2019 zu Tagesordnungspunkt 6 lit. a) (einheitlich die „Ermächtigung 2017/2019“), von der Gesellschaft ausgegeben worden sind. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem Ausübungspreis, der nach Maßgabe der Ermächtigung 2017/2019 in der zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung jeweils geltenden Fassung festgelegt worden ist. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Aktienoptionen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung 2017/2019 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht durch Lieferung eigener Aktien oder durch Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung von Bezugsrechten bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Aktienoptionen entstehen, am Gewinn teil.“

[...]

[...]

Hierüber Niederschrift:




Dr. Tilman Götte
Notar

Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 26. Juni 2020 zu Tagesordnungspunkt 5 (als Auszug aus der notariellen Niederschrift der Hauptversammlung)

URNr. 1572 G/2020
G/me

NIEDERSCHRIFT
über die ordentliche Hauptversammlung der
BioNTech SE
mit dem Sitz in Mainz

Am sechszwanzigsten Juni zweitausendzwanzig

- 26.06.2020 -

begab ich,

Dr. Tilman G ö t t e
Notar in München

mit der Geschäftsstelle in 80333 München, Maximiliansplatz 12, mich
auf Ansuchen in die Geschäftsräume der ATHOS KG, Rosenheimer Platz 6, 81669 München,
um die dorthin für heute, 10.00 Uhr einberufene ordentliche
Hauptversammlung der Firma

BioNTech SE
mit dem Sitz in Mainz
- AG Mainz, HRB-Nr. 48720 -

zu beurkunden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse errichte ich diese

N i e d e r s c h r i f t :

[...]

[...]

Zu Punkt 5 der Tagesordnung
Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen

Der Vorsitzende stellte fest und verkündete:

Die Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 5 ergab bei 195.518.062 Stückaktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden, dies entspricht 82,082 % des eingetragenen Grundkapitals,

Ja-Stimmen	195.449.670	prozentualer Anteil:	99,965 %
Nein-Stimmen	68.392	prozentualer Anteil:	0,035 %

Die Hauptversammlung hat zu Tagesordnungspunkt 5 „Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen“ den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat – wie im Bundesanzeiger am 19. Mai 2020 veröffentlicht – mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Die Hauptversammlung fasste hierbei folgenden

B e s c h l u s s :

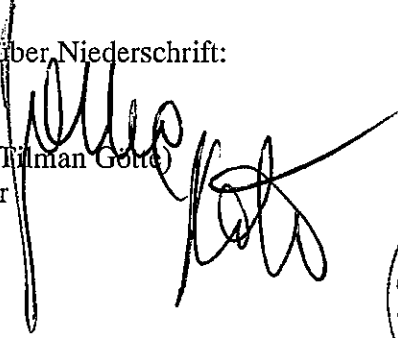
Die von der Hauptversammlung am 18. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 5 lit. a) beschlossene und durch Beschluss zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 19. August 2019 vollständig neu gefasste Ermächtigung von Vorstand und Aufsichtsrat zur Ausgabe von Aktienoptionen („Aktienoptionsprogramm 2017/2019“) wird dahin geändert, dass in Abschnitt (iv), zweiter Absatz, an die Stelle der dort in Bezug genommenen zehn letzten Handelstage vor dem Ausgabetag die dreißig letzten Handelstage vor dem Ausgabetag treten.

[...]

[...]

Hierüber Niederschrift:

(Dr. Tilman Gotte)
Notar



Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. Juni 2021 zu Tagesordnungspunkt 6 und Tagesordnungspunkt 7 lit. a) bis lit. f) (als Auszug aus der notariellen Niederschrift der Hauptversammlung)

URNr. N 2550/2021

JF/10576

NIEDERSCHRIFT

über eine ordentliche Hauptversammlung der

BioNTech SE

mit dem Sitz in Mainz

eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Mainz

unter HRB 48720

Heute, den zweiundzwanzigsten Juni zweitausendeinundzwanzig

-22. Juni 2021-

habe ich,

Dr. Damian Wolfgang Najdecki

Notar in München, in meinen Geschäftsräumen in 80333 München, Prannerstr. 10, der dorthin auf heute um 14.00 Uhr (MESZ) einberufenen ordentlichen

Hauptversammlung

der Firma

BioNTech SE

mit dem Sitz in Mainz,

beigewohnt und über deren Gang, Verhandlungen und Beschlüsse folgende Niederschrift erichtet:

[...]

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen

Der Vorsitzende stellte fest und verkündete:

Die Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 6 ergab bei 179.451.731 Stückaktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden, dies entspricht 72,86 % des eingetragenen Grundkapitals,

Ja-Stimmen	178.976.669	Prozentualer Anteil: 99,74 %
Nein-Stimmen	475.062	Prozentualer-Anteil 0,26 %

Die Hauptversammlung hat zu Tagesordnungspunkt 6 „Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen“ den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat- wie im Bundesanzeiger am 12. Mai 2021 veröffentlicht – mit der erforderlichen einfachen Mehrheit sowie einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapital umfasst, angenommen.

Die Hauptversammlung fasste hierbei folgenden

Beschluss:

Die von der Hauptversammlung am 18. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 5 lit. a) beschlossene und durch Beschluss zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 19. August 2019 vollständig neu gefasste sowie durch Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5 der Hauptversammlung vom 26. Juni 2020 in Abschnitt (iv), zweiter Absatz, geänderte Ermächtigung von Vorstand und Aufsichtsrat zur Ausgabe von Aktienoptionen wird dahin geändert, dass in Abschnitt (iii) (*Ausgabefenster*) die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst werden:

„Nach dem IPO können Mitarbeiteroptionen – vorbehaltlich der Bestimmungen des Insiderrechts, anderer anwendbarer Rechtsvorschriften im In- oder Ausland, anwendbarer Regeln der Handelsplätze, an denen die Aktien oder sie vertretende Rechte oder Zertifikate der Gesellschaft gegebenenfalls zum Handel zugelassen sind, sowie ggf. des Insiderhandelskodex der Gesellschaft – jeweils innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres ausgegeben werden.“

7.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung und Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsprogramm 2017/2019) sowie über die teilweise Aufhebung des Bedingten Kapitals ESOP 2017/2019; Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsprogramm 2021) und über die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2021 und entsprechende Satzungsänderungen

Der Vorsitzende stellte fest und verkündete:

Die Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 7 ergab bei 179.449.615 Stückaktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden, dies entspricht 72,86 % des eingetragenen Grundkapitals,

Ja-Stimmen	178.569.618	Prozentualer Anteil: 99,51 %
Nein-Stimmen	879.997	Prozentualer-Anteil 0,49 %

Die Hauptversammlung hat zu Tagesordnungspunkt 7 „Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung und Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsprogramm 2017/2019) sowie über die teilweise Aufhebung des Bedingten Kapitals ESOP 2017/2019; Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsprogramm 2021) und über die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2021 und entsprechende Satzungsänderungen“ den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat wie im Bundesanzeiger am 12. Mai 2021 veröffentlicht – mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegeben Stimmen sowie einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapital umfasst, angenommen.

Die Hauptversammlung fasste hierbei folgenden

Beschluss:

- a) Die in den Hauptversammlungen am 18. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 5 lit. a) beschlossene und durch Beschluss zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 19. August 2019 vollständig neu gefasste sowie durch Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5 der Hauptversammlung vom 26. Juni 2020 geänderte Ermächtigung von Vorstand und Aufsichtsrat zur Ausgabe von Aktienoptionen wird in Höhe der unter der bisherigen Ermächtigung noch nicht ausgegebenen 5.661.889 Aktienoptionsrechte aufgehoben.
- b) Das in § 4 Abs. 6 der Satzung zur Bedienung der Aktienoptionen geschaffene Bedingte Kapital ESOP 2017/2019 in Höhe von bis zu EUR 21.874.806 wird um EUR 5.661.889 auf bis zu EUR 16.212.917 reduziert.
- c) § 4 Abs. 6 der Satzung (Bedingtes Kapital ESOP 2017/2019) wird wie folgt neu gefasst:
„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 16.212.917 durch Ausgabe von bis zu 16.212.917 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital ESOP 2017/2019). Das Bedingte Kapital ESOP 2017/2019 dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionen, die gemäß der

Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 18. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 5 lit. a), auch in deren Fassung durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 19. August 2019 zu Tagesordnungspunkt 6 lit. a) sowie in dessen Fassung durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2020 zu Tagesordnungspunkt 5 (einheitlich die „Ermächtigung 2017/2019“), von der Gesellschaft ausgegeben worden sind. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem Ausübungspreis, der nach Maßgabe der Ermächtigung 2017/2019 in der zum Zeitpunkt Ihrer Ausnutzung jeweils geltenden Fassung festgelegt worden ist. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Aktienoptionen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung 2017/2019 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht durch Lieferung eigener Aktien oder durch Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung von Bezugsrechten bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Aktienoptionen entstehen, am Gewinn teil.“

d) Aktienoptionsprogramm 2021

Der Vorstand (bzw. bei Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft der Aufsichtsrat) wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen (die „Berechtigten“) bis zum 21. Juni 2026 einmalig oder mehrmals Optionsrechte auf Aktien mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren zu gewähren, die insgesamt zum Bezug von bis zu 8.418.091 neuen Namensstückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennbetrag von EUR 1,00 nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen berechtigen (die „Mitarbeiteroptionen“ und die solchermaßen bestehende Ermächtigung das „Aktienoptionsprogramm 2021“).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die Mitarbeiteroptionen sind den Berechtigten zur Umsetzung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms der Gesellschaft anzubieten.

(i) Kreis der Berechtigten, Aufteilung auf Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer

Bis zu 30 % der Höchstzahl der Mitarbeiteroptionen entfallen auf den Vorstand, bis zu 5 % auf Geschäftsführer verbundener Unternehmen,

und bis zu 65 % auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen. Der Kreis der Berechtigten im Einzelnen und der Umfang des Rechts, Mitarbeiteroptionen zu erwerben, werden durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, durch den Aufsichtsrat festgelegt.

(ii) Bezugsrecht, bedingtes Kapital

Jede Mitarbeiteroption berechtigt zum Bezug einer neuen Namensstückaktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennbetrag von EUR 1,00. Die neuen Aktien werden aus dem der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 als „Bedingtes Kapital 2021“ zur Beschlussfassung vorgeschlagenen bedingten Kapital gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft den Berechtigten zur Bedienung der Mitarbeiteroptionen wahlweise statt neuer Aktien aus bedingtem Kapital eigene Aktien oder eine Barzahlung gewähren kann. Soweit es sich bei den Berechtigten um Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, einschließlich des Unternehmensgründers, handelt, hat hierüber jeweils allein der Aufsichtsrat zu entscheiden. Die Barzahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Ausübungskurs und dem Ausübungspreis. „**Ausübungskurs**“ ist der Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft bzw. (bei Handel von die Aktien vertretenden Rechten oder Zertifikaten) der in einen Betrag je Aktie umzurechnende Schlusskurs des Rechts oder des Zertifikats am letzten Handelstag vor dem Tag der Ausübung der Mitarbeiteroptionen („**Ausübungstag**“) in demjenigen Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz an den zehn letzten Handelstagen vor dem Ausübungstag („**primärer Börse**“).

(iii) Ausgabefenster

Die Ausgabe von Mitarbeiteroptionen kann nur in einem Zeitraum von vier Wochen nach der Veröffentlichung eines Quartalsberichts oder Halbjahresberichts bzw. einer Zwischenmitteilung der Gesellschaft sowie in einem Zeitraum von vier Wochen nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses sowie in einem Zeitraum von vier Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft („**Ausgabefenster**“) erfolgen. Mitarbeiteroptionen können – vorbehaltlich der Bestimmungen

des Insiderrechts, anderer anwendbarer Rechtsvorschriften im In- oder Ausland, anwendbarer Regeln der Handelsplätze, an denen die Aktien oder sie vertretende Rechte oder Zertifikate der Gesellschaft gegebenenfalls zum Handel zugelassen sind, sowie ggf. des Insiderhandelskodex der Gesellschaft – jeweils innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres ausgegeben werden.

(iv) Ausübungspreis

Der bei Ausübung von Mitarbeiteroptionen zu leistende Ausübungspreis je Aktie – unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG – beläuft sich auf den Kurs bei Ausgabe. „**Kurs bei Ausgabe**“ ist das arithmetische Mittel der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft am primären Börsenplatz an den dreißig letzten Handelstagen vor dem Tag des Beschlusses des Vorstands (im Falle der Ausgabe von Mitarbeiteroptionen an den Vorstand: des Aufsichtsrats) über die Ausgabe der Mitarbeiteroptionen („**Ausgabetag**“).

(v) Erfolgsziele

Die Aktienoptionen können durch Vorstandsmitglieder nur ausgeübt werden, wenn und soweit die zwei nachfolgenden Erfolgsziele „Hürde Absolute Kursentwicklung“ und „Hürde Relative Kursentwicklung“ erreicht wurden.

Die Aktienoptionen können durch Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und durch Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen nur ausgeübt werden, wenn und soweit das nachfolgend beschriebene Erfolgsziel „Hürde Absolute Kursentwicklung“ erreicht wurde.

Das erste Erfolgsziel (Hürde Absolute Kursentwicklung) ist erreicht, wenn bei Ausübung der Mitarbeiteroptionen der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft bzw. der in einen Betrag je Aktie umzurechnende Schlusskurs des Rechts oder des Zertifikats am primären Börsenplatz an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Ausübung den Ausübungspreis um mindestens 28 % übersteigt; der vorgenannte Prozentsatz erhöht sich ab dem fünften und jedem nachfolgenden Jahrestag des Ausgabetags um jeweils sieben Prozentpunkte.

Das zweite Erfolgsziel (Hürde Relative Kursentwicklung) ist erreicht, wenn sich zusätzlich der Kurs der Aktie der Gesellschaft bzw. der in einen Betrag je Aktie umzurechnende Kurs des Rechts oder des Zertifikats gegenüber dem Ausübungspreis prozentual ebenso oder besser entwickelt hat als der NASDAQ Biotechnology Index oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex in der Zeit vom letzten Handelstag vor dem Ausgabetag bis zum fünften Handelstag vor Beginn des betreffenden Ausübungszeitraums nach (ix) Unterabsatz 2.

(vi) Begrenzungsmöglichkeit (Cap)

Für Mitarbeiteroptionen, die den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft gewährt werden, hat der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche Entwicklungen vorzusehen.

(vii) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen/Verwässerungsschutz

Der Ausübungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung des Vorstands der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats (im Falle der Ausgabe von Mitarbeiteroptionen an den Vorstand: nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrats) angepasst werden, wenn die Gesellschaft bis zur Ausübung des Bezugsrechts ihr Kapital erhöht, herabsetzt oder die Einteilung ihres Grundkapitals ändert. Im Falle einer solchen Anpassung soll damit sichergestellt werden, dass auch nach Durchführung solcher Maßnahmen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Börsenkurs ein proportional gleichwertiger Ausübungspreis für die neuen Aktien der Gesellschaft zu zahlen ist.

(viii) Unverfallbarkeit

Fragen des Verfalls der Mitarbeiteroptionen bei Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses und der (ggfs. gestuften) Unverfallbarkeit der Mitarbeiteroptionen nach Ablauf bestimmter Wartezeiten werden durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, durch den Aufsichtsrat geregelt. Für Sonderfälle des Ausscheidens Berechtigter, insbesondere für das Ausscheiden aufgrund Erwerbsminderung oder betriebsbedingter Kündigung oder aufgrund eines Kontrollwechsels sowie für das Ausscheiden von Betrieben oder Betriebsteilen aus der Gesellschaft können Sonderregelungen getroffen werden. Die

Mitarbeiteroptionen können jedenfalls dann nicht mehr ausgeübt werden, wenn das Dienst- oder Anstellungsverhältnis aus einem vom Berechtigten gesetzten wichtigen Grund geendet hat.

(ix) **Wartefrist und Ausübungszeiträume sowie Mindesthaltefrist für Mitglieder des Vorstands**

Die Mitarbeiteroptionen können erstmalig vier Jahre nach dem Tag ihrer Zuteilung von den Berechtigten ausgeübt werden („**Wartefrist**“).

Die Mitarbeiteroptionen können – nach Ablauf der Wartefrist und vorbehaltlich der Bestimmungen des Insiderrechts, anderer anwendbaren Rechtsvorschriften im In- oder Ausland, anwendbaren Regeln der Handelsplätze, an denen die Aktien oder sie vertretende Rechte oder Zertifikate der Gesellschaft gegebenenfalls zum Handel zugelassen sind, sowie eines etwaigen Aktienhandelskodex der Gesellschaft – nur im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung oder an die Veröffentlichung des Jahresabschlusses, des Halbjahresberichts oder des jeweils letzten Quartalsberichts bzw. der jeweils letzten Zwischenmitteilung der Gesellschaft ausgeübt werden, und zwar jeweils nur innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen seit der Hauptversammlung bzw. der betreffenden Veröffentlichung („**Ausübungszeitraum**“).

(x) **Übertragbarkeit**

Die Mitarbeiteroptionen sind – abgesehen vom Erbfall – nicht veräußerbar, übertragbar, verpfändbar oder anderweitig wirtschaftlich verwertbar. Der Abschluss von Gegengeschäften, die wirtschaftlich eine Verwertung darstellen, vor der Ausübung der Mitarbeiteroptionen führt zu deren Verfall, auch wenn sie unverfallbar geworden sind.

Im Falle des Todes eines Berechtigten können unverfallbare Mitarbeiteroptionen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ablauf der Wartefristen ausgeübt werden; andernfalls entfallen auch diese Bezugsrechte entschädigungslos. Mehrere Erben und/oder Vermächtnisnehmer können die Bezugsrechte nur gemeinsam oder durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Die Bevollmächtigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(xi) **Änderung dieser Ermächtigung**

Soweit diese Ermächtigung gegenüber einer früher geltenden Fassung geändert ist, lassen diese Änderungen die Bedingungen der Aktienoptionen unverändert, die während der Geltung der früheren Fassung ausgegeben worden sind. Dies gilt nicht, soweit die jeweils aktuelle Fassung Änderungen der Bedingungen der unter einer früheren Fassung ausgegebenen Mitarbeiteroptionen zulässt und solche Änderungen zwischen der Gesellschaft und den Berechtigten vereinbart werden.

(xii) Weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und die weiteren Bedingungen der Mitarbeiteroptionen festzulegen; hiervon abweichend entscheidet für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft auch insoweit der Aufsichtsrat. Insbesondere kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats neben der Erreichung der Erfolgsziele darüber hinausgehende oder weitere bestimmen. Soweit Mitglieder des Vorstands Begünstigte sind, hat diese Befugnis der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2021 zu ändern.

e) Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 8.418.091 durch Ausgabe von bis zu 8.418.091 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital ESOP 2021). Das Bedingte Kapital ESOP 2021 dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionen, die gemäß der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 6 lit.d) (die „**Ermächtigung 2021**“), von der Gesellschaft ausgegeben worden sind. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem Ausübungspreis, der nach Maßgabe der Ermächtigung 2021 in der zum Zeitpunkt Ihrer Ausnutzung jeweils geltenden Fassung festgelegt worden ist. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Aktienoptionen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung 2021 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht durch Lieferung eigener Aktien oder durch Barzahlung erfüllt. Die neuen

Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung von Bezugsrechten bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Aktienoptionen entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und die weiteren Bedingungen der Mitarbeiteroptionen festzulegen; hiervon abweichend entscheidet für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft auch insoweit der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2021 zu ändern.

f) Satzungsänderungen

(i) § 4 Abs. 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 8.418.091 durch Ausgabe von bis zu 8.418.091 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital ESOP 2021). Das Bedingte Kapital ESOP 2021 dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionen, die gemäß der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 unter Tageordnungspunkt 6 lit. d) (die **„Ermächtigung 2021“**) von der Gesellschaft ausgegeben worden sind. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem Ausübungspreis, der nach Maßgabe der Ermächtigung 2021 in der zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung jeweils geltenden Fassung festgelegt worden ist. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Aktienoptionen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung 2021 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht durch Lieferung eigener Aktien oder durch Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung von Bezugsrechten bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Aktienoptionen entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und die weiteren Bedingungen der Mitarbeiteroptionen festzulegen; hiervon abweichend entscheidet für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft auch insoweit der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2021 zu ändern.“


(ii) In § 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 4 Abs. 8 der Satzung wird zu § 4 Abs. 9 der Satzung.

[...]

[...]

Hierüber Niederschrift:



Dr. Damian Wolfgang Najdecki

Notar

